

# Haftpflichtkasse Darmstadt

**ANB 2922**  
**VM-Nr.:**  
**2291-000**

## Persönliche Daten

Firma:

Name des Geschäftsführers/Inhabers:  
ggf. Geburtsname:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Mobiltelefon:

In welcher Funktion möchten Sie für uns tätig werden?

Mehrfachagent nach § 84 HGB?

Ja

Nein

Versicherungsmakler nach § 93 HGB

Ja

Nein

Steuernummer

Sind Sie in Berufsverbänden? Wenn ja, in welchen?

Bankverbindung für Provisionszahlungen

BLZ

Konto-Nr.

-----  
Ort

-----  
Datum

-----  
Stempel und Unterschrift

## **EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zum AVAD-Verfahren**

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit und der Beendigung der Zusammenarbeit personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gemäß § 3 Abs. 4 BDSG verarbeitet werden.

Diese Daten werden an die Auskunftsstelle über Versicherungs- / Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) übermittelt und dort nach dem umseitig beschriebenen Verfahren verarbeitet.

Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet.

Insbesondere willige ich ein, dass nach Beendigung der Zusammenarbeit eine „Auskunft“ nach dem beigefügten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

Ich/ wir bin/ sind tätig als

Makler

Mehrfachagent

---

(Datum und Unterschrift)

Vermittler hat Kopie erhalten

Streng vertraulich!

3 7 4

Kenn-Nr.

Gst.-Nr.

## AUSKUNFT

der **Haftpflichtkasse Darmstadt**

in 64380 Roßdorf

über :

VMNR:

	\$ (Zuname, ggf. Geburtsname) Geburtsdatum: \$	\$ (Vorname) Geburtsort: \$	\$
1. a) Courtagezusage		vom	\$
		widerrufen am	\$
		zum	\$
b) durch VU <input type="checkbox"/>			
durch Versicherungsmakler <input type="checkbox"/>			
im gegenseitigen Einvernehmen			
2. Gegebenenfalls besondere Gründe für die Beendigung der Courtagezusage	_____		
3. Bestand bei Widerruf oder bei einer Beendigung der Vermittlerangelegenheiten durch den Makler ein rückforderbarer Saldo?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Höhe des Betrages:	EUR _____		
4. a) Ergaben sich Beanspruchungen beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Höhe des Betrages:	EUR _____		
b) Wurden Prämien kassiert und nicht vereinbarungsgemäß abgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Höhe des Betrages:	EUR _____		

\_\_\_\_ Darmstadt, den \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr**

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienst-Mitarbeiter an oder wünscht er als Versicherungsmakler den Abschluß einer Courtagevereinbarung, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte (z. B. Selbstauskunft, Zeugnis bzw. Bescheinigung über frühere Tätigkeit, Strafregisterauszug, Kreditauskunft) nicht immer ausreichende Anhaltspunkte bieten, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1946 unter Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden und Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Mißkredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler  
in Deutschland e. V. (AVAD), 20531 Hamburg

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen, der Versicherungsvermittler sowie der BDVM sind.

Die AVAD unterhält einen Aufkunftsverkehr: Sie wird von den Mitgliedsunternehmen ihrer Mitgliedsverbände über jede Aufnahme und die Beendigung der Zusammenarbeit mit Außendienstmitarbeitern und sonstigen Vermittlern sowie über die Gründe der Beendigung der Zusammenarbeit bzw. bei Versicherungsmaklern über Abschluß und Aufhebung der Courtagevereinbarung und die Aufhebungsgründe jeweils unterrichtet. Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor dem Abschluß der Courtagevereinbarung auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagevereinbarung mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er die Angaben prüfen kann. Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Löschung.

Bei mehrstufigen Vermittlerverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/90 vom 27.2.1990 (vgl. VerBAV 1990, Seite 123 ff) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Mitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt. Die sich ergebenden Datenschutzfragen sind von der zuständigen Datenschutzbehörde überprüft und mit ihr verfahrensmäßig im einzelnen abgestimmt worden.